

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

A. Problem

Der freie Austausch von Informationen ist ein konstitutives Merkmal moderner Wissenschaft und Forschung. Erst der freie Austausch von Argumenten, Analysen, Studien- und Untersuchungsergebnissen sowie weiterer Erkenntnisse ermöglicht Fortschritte in Wissenschaft und Forschung zum gesamtgesellschaftlichen Vorteil. Durch die Zunahme der wissenschaftlichen Dynamik insbesondere in Forschungsfeldern, die sich durch einen hohen internationalen Wettbewerbsdruck auszeichnen, hat der möglichst barrierefreie Zugriff auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeiten eine neue Bedeutung erlangt, dem die klassischen Vermittlungswege wissenschaftlicher Ergebnisse nicht mehr vollumfänglich gerecht werden können. Grundidee der internationalen Vernetzung von Wissenschaft und Forschung insbesondere über das Internet ist der freie Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Da allerdings zahlreiche Verlage nur zögerlich die neuen Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, kam es zu verstärkten Bemühungen, im Rahmen der „Open-Access-Bewegung“ den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erleichtern bzw. zu verbessern. Die Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Ansätzen des so genannten Open Access insbesondere im Rahmen des Urheberrechts ist ein Resultat dieser internationalen Entwicklungen.

Auch die inzwischen weit verbreitete Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien hat die Kommunikation in Wissenschaft und Forschung nachgerade revolutioniert und stellt erhebliche Anforderungen an eine dem Stand der technischen Entwicklung angemessene Ausgestaltung des Urheberrechts. Der Deutsche Bundestag hat mit inzwischen zwei Reformen des Urheberrechtsgesetzes (Erster Korb, Zweiter Korb) den gewandelten Anforderungen an ein modernes Urheberrecht Rechnung getragen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb) sind weitere Anpassungen des Urheberrechts an die Anforderungen der Informationsgesellschaft erfolgt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde ein Dritter Korb speziell für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung gefordert. So hatte beispielsweise der Bundesrat bereits im Jahre 2006 ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht bzw. ein dezidiertes Wissenschaftsurheberrecht gefordert. Diesem Wunsch hatte sich der Deutsche Bundestag angeschlossen und in seiner Beschlussempfehlung zum Zweiten Korb die Bundesregierung insbesondere um die „Prüfung eines Zweitverwertungsrechts für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer

mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG)“ gebeten. Seitens der deutschen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen wird eine solche Regelung bereits seit vielen Jahren immer wieder eingefordert.

Vor dem Hintergrund einer teilweise besorgniserregenden Entwicklung auf dem Markt der wissenschaftlichen Publikationen haben die großen Wissenschaftsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland – zusammen mit weiteren nationalen und internationalen Unterzeichnern – das Thema unter dem Aspekt des „Open Access“ aufgegriffen und sich in der „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22. Oktober 2003 auf eine Strategie über die Sicherstellung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen verständigt. Hierbei erweist sich vor allem das Fehlen einer urhebervertragsrechtlichen Regelung als Problem, wodurch – zusammen mit der für die Wissenschaftler gegebenen Notwendigkeit der Veröffentlichung in internationalen Zeitschriften mit hoher Reputation – den Rechteinhabern eine weitgehend unbeschränkte Verhandlungsmacht eingeräumt wird und wissenschaftliche Autoren dazu veranlasst werden, jede für sie auch noch so ungünstige Vereinbarung zu unterzeichnen. Die vermeintliche (vertragsrechtliche) Freiheit der wissenschaftlichen Autoren, das Format und den Ort ihrer wissenschaftlichen Publikationen frei wählen zu können, wird durch die faktische Monopol- bzw. Oligopolstellung einzelner Zeitschriften und Verlage eingeschränkt, was sich negativ auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse auswirkt.

B. Lösung

Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes für wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind.

C. Alternativen

Die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage ist denkbar, jedoch keine politisch wünschenswerte Alternative. Dies würde insbesondere angesichts der erheblichen Steigerungen im Bereich der Abonnementgebühren für wissenschaftliche Zeitschriften dazu führen, dass der freie Austausch von Informationen in Wissenschaft, Forschung und Bildung zunehmend zum Nachteil der Gesellschaft behindert und begrenzt wird.

D. Finanzielle Auswirkungen und Bürokratiekosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Zweitverwertungsrecht“.
 - b) Nach der Angabe zu § 137l wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 137m Übergangsregelung zu § 38a“.
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
„§ 38a
Zweitverwertungsrecht

An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika oder Sammelwerken nach § 38 Absatz 2 erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt

längstens nach Ablauf von sechs Monaten bei Periodika und von zwölf Monaten bei Sammelwerken seit der Erstveröffentlichung anderweitig nicht kommerziell öffentlich zugänglich zu machen. Die Zweitveröffentlichung ist in der Formatierung der Erstveröffentlichung zulässig; die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Ein dem Verleger eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht bleibt im Übrigen unberührt. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

3. Nach § 137l wird folgender § 137m eingefügt:

„§ 137m
Übergangsregelung zu § 38a

§ 38a gilt nicht für Vereinbarungen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geschlossen worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Evaluierung

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind auf wissenschaftlicher Grundlage zu evaluieren. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag dazu drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht vorzulegen.

Berlin, den 16. März 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Eine der größten Herausforderungen von Wissenschaft, Forschung und Bildung ist es heute, Zugang zu wissenschaftlichen Informationen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu erhalten. Hintergrund sind die technischen Möglichkeiten der Rechteinhaber, Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen und den Zugang mit technischen Schutzmaßnahmen zu steuern. Verfügen sie dabei über für Wissenschaft und Forschung unumgängliche Informationen, können praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Die Kosten für die Zeitschriften sind daher in den letzten Jahren enorm angestiegen, so etwa bei der Universität Regensburg in der Zeit von 1995 bis 2003 von 1,25 Mio. Euro auf 2,35 Mio. Euro, obwohl in dieser Zeit der Betrag entsprechend dem Verbraucherpreisindex lediglich von 1,25 Mio. Euro auf 1,40 Mio. Euro hätte klettern dürfen. Einzelne Zeitschriftenverlage haben die Preise im Bereich von Wissenschaft, Technologie und Medizin (STM-Bereich) exorbitant erhöht. Internationale wissenschaftliche Großverlage haben zwischen 1993 und 2003 die Preise einzelner Zeitschriften vervier- und verfünffacht. Die Gewinnmargen liegen bei deutlich über 20 bis weit über 30 Prozent des Umsatzes. Folge dieser Entwicklung ist, dass Publikationen aus Kostengründen abbestellt werden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht mehr zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund dieser Besorgnis erregenden Entwicklung haben die großen Wissenschaftsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland – zusammen mit weiteren nationalen und internationalen Unterzeichnern – das Thema unter dem Aspekt des „Open Access“ aufgegriffen und sich in der „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22. Oktober 2003 auf eine Strategie über die Sicherstellung des Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen verständigt.

Dieser Sachverhalt ist Folge einer fehlenden urhebervertragsrechtlichen Regelung, wodurch – zusammen mit der für die Wissenschaftler gegebenen Notwendigkeit der Veröffentlichung in internationalen Zeitschriften mit hoher Reputation – den Rechteinhabern eine weitgehend unbeschränkte Verhandlungsmacht eingeräumt wird und wissenschaftliche Autoren dazu veranlasst werden, jede für sie auch noch so ungünstige Vereinbarung zu unterzeichnen. In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, dass den Hochschulen nach § 2 Absatz 7 des Hochschulrahmengesetzes sowie nach den einschlägigen Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder auch die Aufgabe des Wissenstransfers übertragen ist. Daher haben die Unterhaltsträger der Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein elementares Interesse daran, die mit erheblichem Einsatz von Steuergeldern generierten wissenschaftlichen Erkenntnisse einer breiten wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere zu diesem Zweck haben einige Universitäten eigene Universitätsverlage gegründet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 38a)

Der vorliegende Regelungsvorschlag orientiert sich an einem Entwurf des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Zweiter Korb, Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 39).

Mit der Einfügung eines neuen § 38a UrhG erfolgt ein Paradigmenwechsel im Bereich wissenschaftlicher Veröffentlichungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, der für einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Die vertraglich nicht abdingbar ausgestaltete Stärkung der Stellung des Urhebers beseitigt die zwischen Rechteinhabern und wissenschaftlichen Autoren entstandene Schieflage unter Wahrung der grundrechtlich geschützten Position der Wissenschaftler aus Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes auf urhebervertragsrechtlicher Ebene. Das Erstverwertungsrecht des Verlegers wird damit nicht ungebührlich beeinträchtigt, da die Attraktivität der Nutzung wissenschaftlicher Journale oder anderer Veröffentlichungen weiterhin fortbesteht (etwa im Hinblick auf die Möglichkeiten einer bibliothekarischen Archivierung).

Die vorliegende Regelung beschränkt sich auf wissenschaftliche Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Tätigkeit entstanden sind und in Periodika oder Sammelwerken nach § 38 Absatz 2 erschienen sind. Nach § 38 Absatz 2 werden Beiträge in nicht periodisch erscheinenden Sammelwerken mit Beiträgen in Periodika gleichgestellt, sofern für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht. Hierdurch werden im nichtöffentlichen Bereich tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht benachteiligt, sondern es wird lediglich sichergestellt, dass die mit Steuergeldern und somit von der bundesdeutschen Gesellschaft bereits finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durch die öffentliche Hand (und damit durch den Steuerzahler) nicht ein zweites Mal zum finanziellen Nutzen der beteiligten Verlage gekauft werden müssen.

Dies rechtfertigt auch die mit längstens sechs Monaten bei Periodika und längsten zwölf Monaten bei Sammelwerken relativ kurz gesetzte Frist zur anderweitigen Zugänglichmachung, die je nach Disziplin – wie etwa in den STM-Fächern – auch deutlich darunter liegend vereinbart werden kann.

Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates zum Zweiten Korb soll von einem Verbot der Formatierung entsprechend der Erstveröffentlichung ausdrücklich abgesehen werden, zumal dieses auch die Paginierung umfassen sollte. Durch die Einschränkung im Regierungsentwurf des Bundesrates sollte den berechtigten Interessen der Verleger an einem Schutz des Originallayouts Rechnung getragen werden. Da-

durch würde der Beitrag aber seine Zitierfähigkeit verlieren. Da ein Zweitverwertungsrecht ohne Zitierfähigkeit für Wissenschaftler wertlos ist und einem Ausweichen auf die Zitierung der Onlineversion nicht Vorschub geleistet werden soll, erscheint ein Verzicht auf diese Beschränkung geboten. Vielmehr soll eine Veröffentlichung in der Formatierung der Erstveröffentlichung ausdrücklich zulässig sein. Um die Interessen der Erstverleger zu wahren und um zugleich die Zitierfähigkeit sicherzustellen, muss auf jeden Fall die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben werden.

Nach geltendem Recht wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht nach Ablauf der Jahresfrist in ein einfaches Nutzungsrecht um. Das unbeschränkte Verwertungsrecht des Urhebers lebt dann wieder auf. Gegen die Beibehaltung dieser Konzeption bestehen Bedenken. Zum einen könnte die Beschränkung auf ein einfaches Nutzungsrecht, z. B. bei der Kooperation mit anderen Verlagen, zu Problemen im Rechtsverkehr führen. Der Verleger wäre gezwungen, die Zustimmung des Urhebers einzuholen, wenn er Unterlizenzen einräumen oder den Beitrag in die Datenbank eines anderen Verlages einspeisen wollte. Andererseits könnte der Verleger nicht mehr aus eigenem Recht gegen Rechtsverletzungen vorgehen. Um die Rechtsposition des Verlegers zu stärken, soll deshalb – dem Rechtsgedanken des § 31 Absatz 3 Satz 2 UrhG entsprechend – gesetzlich klargestellt werden, dass ein dem Verleger eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht im Übrigen unberührt bleibt (§ 38a Satz 3).

Die in der Diskussion immer wieder angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich vor allem auf einen Vorschlag, welcher eine Anbietungspflicht gegenüber den Hochschulen vorsieht. Die Bedenken gegen eine solche Verpflichtung werden geteilt, greifen aber bei der hier vorgeschlagenen Regelung nicht, da weder ein verfassungswidriger Eingriff in Grundrechte noch eine verfassungsrechtlich relevante Rückwirkung vorliegt.

Ziel dieser Änderung ist es ausschließlich, dem wissenschaftlichen Urheber eine der digitalen Arbeitswelt ange-

messene Möglichkeit zu verschaffen, sein Werk einem weitest möglichen Publikum zur Nachnutzung zugänglich zu machen. Es handelt sich um eine Verbesserung seiner urhebervertragsrechtlichen Position. Bedenken dahingehend, dass die Regelung de facto einer europarechtlich unzulässigen Schrankenregelung gleichkomme und damit gegen den sog. Dreistufentest verstoße, bestehen ebenfalls nicht. Eine Schrankenbestimmung nimmt auch dem Urheber die Ausschließlichkeitsbefugnis und verkürzt sie zu einem Vergütungsanspruch. Der mit der Einfügung von § 38a UrhG verfolgte Ansatz will hingegen dem Wissenschaftler die Entscheidungsbefugnis über eine Zweitverwertung seiner Arbeit im Interesse der Wissenschaftsfreiheit bewusst belassen.

Die Regelung greift über das Schutzlandprinzip auf deutschem Territorium auch dann, wenn große, international agierende Verlagshäuser involviert sind.

Zu Nummer 3 (§ 137m)

Das Zweitverwertungsrecht greift nicht in bestehende Vertragsverhältnisse ein, sondern findet nur auf solche Vereinbarungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten und Evaluierung)

Zu Nummer 1 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (Evaluierung)

Mit der Einräumung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes für wissenschaftliche Publikationen erfolgt ein Paradigmenwechsel im Bereich wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Aus diesem Grund soll die Regelung drei Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert werden.

